

Versicherungsleistungen

<i>Heilbehandlung</i>	Pflegeleistungen und Kostenvergütungen Bezahlt werden die Kosten für a) die ambulante Behandlung durch den Arzt, den Zahnarzt oder auf deren Anordnung durch medizinische Hilfspersonen sowie durch den Chiropraktor; b) die vom Arzt oder Zahnarzt verordneten Arzneimittel und Analysen; c) die Behandlung, Verpflegung und Unterkunft in der allgemeinen Abteilung eines Spitals; d) die ärztlich verordneten Nach- und Badekuren; e) die der Heilung dienlichen Mittel und Gegenstände.
<i>Ausland</i>	Für eine notwendige Heilbehandlung im Ausland wird dem Versicherten höchstens der doppelte Betrag der Kosten vergütet, die bei der Behandlung in der Schweiz entstanden wären.
<i>Hauspflege</i>	Es werden Beiträge an die notwendige Hauspflege ausgerichtet, sofern diese ärztlich angeordnet und durch eine nach der Krankenversicherungsgesetzgebung zugelassene Person durchgeführt wird.
<i>Hilfsmittel</i>	Der Versicherte hat Anspruch auf die Hilfsmittel, die körperliche Schädigungen oder Funktionsausfälle ausgleichen (z. B. Prothesen).
<i>Sachschäden</i>	Vergütet werden die durch den Unfall verursachten Schäden an Sachen, die einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen (z. B. Schäden an bestehenden Prothesen). Für Brillen, Hörapparate und Zahnprothesen besteht ein Ersatzanspruch nur, wenn eine behandlungsbedürftige Körperschädigung vorliegt.
<i>Reise-, Transport- und Rettungskosten</i>	Vergütet werden die notwendigen Rettungs- und Bergungskosten sowie die medizinisch notwendigen Reise- und Transportkosten. Im Ausland entstehende Rettungs- und Bergungs-, Reise- und Transportkosten werden bis zu 20 % des Höchstbetrages des versicherten Jahresverdienstes vergütet.
<i>Leichentransporte</i>	Vergütet werden in der Regel die notwendigen Kosten für die Überführung der Leiche an den Bestattungsort.
<i>Bestattungskosten</i>	Die Bestattungskosten werden vergütet, soweit sie das Siebenfache des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes nicht übersteigen.
<i>Anspruch und Höhe</i>	Taggeld Ist der Versicherte infolge des Unfalles ganz oder teilweise arbeitsunfähig, so hat er Anspruch auf ein Taggeld. Das Taggeld wird vom dritten Tag nach dem Unfalltag für jeden Kalendertag ausgerichtet. Als versicherter Verdienst gilt für die Bemessung der Taggelder der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn. Der Anspruch erlischt mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit, mit dem Beginn einer Rente oder mit dem Tod des Versicherten. Es beträgt bei voller Arbeitsunfähigkeit 80 % des versicherten Verdienstes, bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit entsprechend weniger. Das Taggeld wird nicht gewährt, solange Anspruch auf ein Taggeld der IV besteht.
<i>Abzug bei Aufenthalt in einer Heilanstalt</i>	Während des Aufenthaltes in einer Heilanstalt wird für die von der Unfallversicherung gedeckten Unterhaltskosten folgender Abzug vom Taggeld vorgenommen: a) 20 % des Taggeldes, höchstens aber CHF 20.– bei Alleinstehenden ohne Unterhalts- oder Unterstützungspflichten; b) 10 % des Taggeldes, höchstens aber CHF 10.– bei Verheirateten und unterhalts- oder unterstützungspflichtigen Alleinstehenden, sofern Absatz c) nicht anwendbar ist; c) bei Verheirateten oder Alleinstehenden, die für minderjährige oder sich in Ausbildung befindliche Kinder zu sorgen haben, wird kein Abzug vorgenommen.
<i>Anspruch und Höhe</i>	Invalidenrente Wird der Versicherte infolge des Unfalles zu mindestens 10% invalid, so hat er Anspruch auf eine Invalidenrente. Sie beträgt bei Vollinvalidität 80 % des versicherten Verdienstes. Als versicherter Verdienst gilt für die Bemessung der Rente der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn. Hat der Versicherte Anspruch auf eine Rente der IV oder auf eine Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), so wird ihm eine Komplementärrente gewährt, welche die IV- bzw. AHV-Rente bis auf 90 % des versicherten Verdienstes ergänzt; höchstens wird aber der sich für Voll- oder Teilinvalidität ergebende Betrag ausgerichtet.

<i>Revision</i>	Ändert sich der Invaliditätsgrad des Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben.
<i>Anspruch</i>	<p>Integritätsentschädigung Erleidet der Versicherte durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität, so hat er Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung in Form einer Kapitalleistung.</p>
<i>Anspruch</i>	<p>Hilflosenentschädigung Bedarf der Versicherte wegen der Invalidität für die alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung, so hat er Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung.</p>
<i>Anspruch</i>	<p>Hinterlassenenrenten Stirbt der Versicherte an den Folgen des Unfalls, so haben der überlebende Ehegatte und die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Hinterlassenenrenten.</p>
<i>Höhe der Renten</i>	<p>Die Hinterlassenenrenten betragen vom versicherten Verdienst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Witwen und Witwer 40 % - für Halbweisen 15 % - für Vollweisen 25 % - für mehrere Hinterlassene zusammen höchstens 70 %. <p>Haben die Hinterlassenen Anspruch auf Renten der AHV oder IV, so wird ihnen gemeinsam eine Komplementärrente gewährt, welche die AHV- bzw. IV-Rente bis auf 90 % des versicherten Verdienstes ergänzt; höchstens wird aber der sich nach vorstehender Skala ergebende Betrag ausgerichtet.</p> <p>Versicherter Verdienst Taggelder und Renten werden nach dem versicherten Verdienst bemessen. Als versicherter Verdienst gilt grundsätzlich der für die AHV massgebende Lohn bis höchstens CHF 148 200.-- im Jahr, bzw. CHF 406.-- im Tag. Ebenfalls als versicherter Verdienst gelten Löhne, auf denen wegen des Alters des Versicherten keine Beiträge an die AHV erhoben werden, ferner Familienzulagen, die als Kinder-, Ausbildungs- oder Haushaltzulagen gewährt werden.</p> <p>Anpassung der Renten an die Teuerung Die Renten werden in der Regel alle zwei Jahre nach Massgabe des Landesindex der Konsumentenpreise an die Teuerung angepasst.</p>
Zusammentreffen verschiedener Schadenursachen	<p>Kürzung und Verweigerung von Versicherungsleistungen Die Invalidenrenten, Integritätsentschädigungen und Hinterlassenenrenten werden angemessen gekürzt, wenn die Gesundheitsschädigung oder der Tod nur teilweise die Folge eines Unfalls sind.</p>
<i>Schuldhaftes Herbeiführen des Unfalls</i>	<p>Hat der Versicherte den Unfall grobfahrlässig herbeigeführt, werden in der Versicherung der Nichtberufsunfälle die Taggelder, die während der ersten zwei Jahre nach dem Unfall ausgerichtet werden, gekürzt. Weiter können die Geldleistungen (Taggeld, Renten sowie Integritäts- und Hilflosenentschädigung) gekürzt werden, wenn der Versicherte den Unfall bei nicht vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat; in besonders schweren Fällen können sie verweigert werden. Hat ein Hinterlassener den Tod des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt, so hat er keinen Anspruch auf Geldleistungen.</p>
<i>Aussergewöhnliche Gefahren</i>	<p>Sämtliche Versicherungsleistungen werden verweigert für Unfälle, die sich im ausländischen Militärdienst sowie bei der Teilnahme an kriegerischen Handlungen, Terrorakten und bandenmässigen Verbrechen ereignen.</p> <p>Die Geldleistungen werden mindestens um die Hälfte gekürzt für Nichtberufsunfälle, die sich ereignen bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Beteiligung an Raufereien und Schlägereien, es sei denn, der Versicherte sei als Unbeteiligter oder bei Hilfeleistung für einen Wehrlosen durch die Streitenden verletzt worden; b) Gefahren, denen sich der Versicherte dadurch aussetzt, dass er andere stark provoziert; c) Teilnahme an Unruhen.

<i>Wagnisse</i>	<p>Bei Nichtberufsunfällen, die auf ein Wagnis zurückgehen, werden die Geldleistungen um die Hälfte gekürzt und in besonders schweren Fällen verweigert. Wagnisse sind Handlungen, mit denen sich der Versicherte einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne die Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken. Es wird unterschieden zwischen den absoluten und den relativen Wagnissen.</p> <p>Ein absolutes Wagnis liegt vor, wenn sich die versicherte Person einem besonders grossen Risiko aussetzt, das unabhängig von den konkreten Verhältnissen nicht auf ein vernünftiges Mass beschränkt werden kann. Als absolute Wagnisse gelten etwa Base-Jumping, bewusstes Zertrümmern von Glas, Rundstrecken- und Motocrossrennen etc.</p> <p>Ein relatives Wagnis liegt vor, wenn sich die versicherte Person einem besonders grossen Risiko aussetzt, das jedoch mit den nötigen Vorkehrungen auf ein vernünftiges Mass beschränkt werden kann. Als relative Wagnisse gelten etwa das Bergsteigen oder Klettern ohne entsprechende Ausrüstung und Erfahrung oder Gleitschirmfliegen bei sehr ungünstigen Windbedingungen etc. Rettungshandlungen zugunsten von Personen sind indessen auch dann versichert, wenn sie an sich als Wagnisse zu betrachten sind.</p>
-----------------	---
